

Gemeinde Dintikon

Reglement über die Netznutzung und die Abgabe von elektrischer Energie (Elektro-Reglement)

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
	A. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Zweck, Abgaben, Grundlagen, übergeordnetes Recht	5
§ 2	Allgemeines	5
§ 3	Rechtsform, Aufsicht	5
§ 4	Kunden	6
§ 5	Aufgabe der EVD, spezielle Stromlieferungen, Rücklieferungen	6
§ 6	Organe der EVD und deren Kompetenzen	6
	B. Umfang und Regelmässigkeit der Stromlieferung	7
§ 7	Umfang der Stromlieferung	7
§ 8	Festlegung der Stromart	7
§ 9	Lieferung von Strom	7
§ 10	Einschränkungen und Einstellungen der Stromlieferungen	7
§ 11	Entschädigungsanspruch	8
	C. Bewilligung und Zulassungsanforderungen	8
§ 12	Anschlussbewilligung	8
§ 13	Einholen der Bewilligung	8
§ 14	Anschluss an das Verteilnetz	8
§ 15	Empfindliche Geräte	9
§ 16	Verwendung der Energie	9
§ 17	Energieabgabe an Dritte	9
§ 18	Nichtbewilligte Anschlüsse	9
§ 19	Besondere Massnahmen	9
	D. Vertragsverhältnis	10
§ 20	Beginn Vertragsverhältnis	10
§ 21	Aufnahme der Stromlieferung und Netznutzung	10
§ 22	Dauer des Vertragsverhältnisses	10
§ 23	Kündigung des Energieliefervertrages sowie des Netznutzungsvertrages	10
§ 24	Haftung für Kosten aus der Energielieferung und der Netznutzung	10
§ 25	Eigentums- und Mieterwechsel	10
§ 26	Nichtbenützung	11
	E. Eigentumsverhältnisse	11
§ 27	Netzaufbau	11
§ 28	Netzteil EVD	11
§ 29	Elektrische Hausinstallationen	11

	F. Anschluss an das Netz der EVD	12
§ 30	Erschliessung von Grundstücken	12
§ 31	Festlegung der Hauszuleitung	12
§ 32	Gemeinsame Zuleitung	12
§ 33	Durchleitungsrecht	12
§ 34	Eintragung im Grundbuch	13
§ 35	Anpassungen wegen Um- und Neubauten	13
§ 36	Temporäre Anschlüsse	13
§ 37	Aufstellung von Transformatorenstationen	13
§ 38	Benützung von Privateigentum	13
§ 39	Einstellung der Netznutzung und der Stromabgabe	14
§ 40	Mangelhafte elektrische Einrichtungen	14
	G. Schutz von Personen und Werkanlagen	14
§ 41	Personen- und Werkschutz	14
§ 42	Grabarbeiten	14
§ 43	Schutzmassnahmen	15
§ 44	Haftung	
	H. Elektrische Installationen und deren Kontrollen	15
§ 45	Erstellung der Hausinstallationen	15
§ 46	Schutzsystem	15
§ 47	Schutzmassnahmen	15
§ 48	Selbstversorger, Energieerzeugungsanlagen	16
§ 49	Technische Vorbehalte, Leistungsfaktor cos phi	16
§ 50	Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen	16
§ 51	Zutrittsrecht	17
§ 52	Pflichten des Eigentümers	17
§ 53	Plombierte Anlageteile	17
	I. Messeinrichtungen	17
§ 54	Zähler und Tarifapparate	17
§ 55	Platz für Messeinrichtungen	17
§ 56	Montage der Mess- und Tarifeinrichtungen	18
§ 57	Beschädigung und Manipulation von Messeinrichtungen	18
§ 58	Prüfen von Messeinrichtungen	18
§ 59	Meldung von Unregelmässigkeiten	18
§ 60	Unterzähler	18
	J. Messung des Stromverbrauches	19
§ 61	Ablesen der Zählerstände	19
§ 62	Behandlung von Fehlanzeigen	19
§ 63	Mehrverbrauch wegen fehlerhaften Anlagen	19
§ 64	Umgehung der Tarifbestimmungen	19

	K. Rechtsschutz und Vollzug	20
§ 65	Erlass von Verfügungen	20
§ 66	Rechtsschutz, Vollstreckung	20
§ 67	Strafbestimmungen	20
	L. Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
§ 68	Übergangsbestimmungen	20
§ 69	Revision	20
§ 70	Inkrafttreten	21

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Elektro-Reglement der Gemeinde Dintikon

Die Einwohnergemeinde Dintikon erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Reglement über die Abgabe elektrischer Energie (Elektro-Reglement).

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck	¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen der Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Dintikon (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Elektrizitätsversorgung Dintikon (nachstehend EVD genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.
Abgaben	² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.
Grundlagen	³ Dieses Reglement, die entsprechenden Gesetze, Weisungen, Richtlinien und übergeordneten Reglemente und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen der EVD und ihren Kunden. ⁴ Dieses Reglement gilt im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen (nachfolgend elektrische Installationen genannt) an das elektrische Versorgungsnetz der EVD und für die Lieferung elektrischer Energie. ⁵ Dieses Reglement gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der EVD mit ihren Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
Übergeordnetes Recht	⁶ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 2

Allgemeines	In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
-------------	--

§ 3

Rechtsform, Aufsicht	Die Elektrizitätsversorgung ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.
----------------------	--

§ 4

Kunden

¹ Kunden der EVD sind:

- a) alle Bezüger von elektrischer Energie;
- b) Eigentümer von elektrischen Installationen (Liegenschaftseigentümer);
- c) Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte;
- d) Mieter und Pächter;
- e) Eigentümer oder Grundstücksverwalter bei leerstehenden Räumen;
- f) Eigentümer oder deren Beauftragte soweit deren Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB an das Netz der EVD angeschlossen werden.

² Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw. gelten nicht als Kunden der EVD.

§ 5

Aufgaben der EVD

¹ Die EVD hat die Aufgabe, elektrische Energie unmittelbar an die einzelnen Kunden für deren eigenen Bedarf zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweils gültigen Tarifen zu liefern. Dazu baut, erweitert, betreibt und unterhält sie die erforderlichen Transformierungs- und Übertragungsanlagen. Ferner überwacht sie die Kontrollpflicht der Hauseigentümer über die in ihrem Versorgungsgebiet vorhandenen elektrischen Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

Spezielle Stromlieferungen

² Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die EVD besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Rücklieferungen

³ Besondere technische und kommerzielle Bedingungen gelten ebenfalls für die Rücklieferung von Strom aus Erzeugeranlagen des Kunden ins Verteilnetz der EVD.

§ 6

Organe der EVD und deren Kompetenzen

Einwohnergemeindeversammlung:

- a) Erlass und Abänderung des Elektro-Reglements und des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen
- b) Genehmigung von Budget, Investitionskrediten, Jahresrechnung, Kreditabrechnungen und Rechenschaftsbericht

Gemeinderat:

- a) Wahl der Mitarbeitenden der EVD gemäss dem geltenden Personalrecht
- b) Ausarbeitung und Antragstellung an die Gemeindeversammlung von Budget, Rechnung und Rechenschaftsbericht
- c) Ausarbeitung und Beschluss der anzuwendenden Energieabgabetarife und kostenbedingte Anpassung derselben
- d) Festlegung von Sondertarifen und Abschluss spezieller Stromlieferungsverträge
- e) Abschluss von Verträgen mit den Stromlieferanten
- f) Geschäftsführung der EVD oder deren Delegation nach aussen
- g) Erstinstanzliche Erledigung von Begehren und Einsprachen von Kunden, Lieferanten sowie der Mitarbeitenden der EVD

B. UMFANG UND REGELMÄSSIGKEIT DER STROMLIEFERUNG

§ 7

Umfang der Stromlieferung

Die EVD liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, Strom im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Leistung und Energie.

§ 8

Festlegung der Stromart

Die EVD legt für Ihre Lieferungen die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor (cos phi) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

§ 9

Lieferung von Strom

¹ Die EVD liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den gültigen Normen bezüglich Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen.

² Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmegestimmungen.

§ 10

Einschränkungen und Einstellungen der Stromlieferungen

¹Die EVD hat das Recht, die Netznutzung bzw. die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen :

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, innere Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck oder anderen Naturereignissen;
- c) bei Störungen und Überlastungen im Netz sowie bei Produktions- und Lieferengpässen;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk;
- d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f) in Spitzenlastzeiten bestimmte Apparatekategorien zu sperren.

² Die EVD wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüchern, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

§ 11

Entschädigungs-
anspruch

¹ Die EVD haftet nicht für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der den Kunden aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz entstehen.

² Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung bei Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe.

C. BEWILLIGUNG UND ZULASSUNGSANFORDERUNGEN

§ 12

Anschlussbewilli-
gung

¹ Einer Bewilligung der EVD bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, Boiler etc.);
- d) die von den EVD als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Liftanlagen usw.);
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke;
- f) Energieerzeugungsanlagen.

² Bewilligungen für Anschlüsse gemäss lit. c-f werden nur erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung bzw. deren Qualität nicht beeinträchtigt wird.

§ 13

Einholung der
Bewilligung

Die Bewilligung ist gemäss den Richtlinien der EVD einzuholen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und technischen Angaben beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

§ 14

Anschluss an das
Verteilnetz

Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVD über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

§ 15

Empfindliche Geräte Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte haben die Kunden auf EVD-eigene Rundsteuersignale Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.

§ 16

Verwendung der Energie Die Kunde darf die Energie nur zu den im Energielieferungsvertrag bzw. Reglement vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.

§ 17

Energieabgabe an Dritte Ohne besondere Bewilligung der EVD darf der Kunde keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen.

§ 18

Nichtbewilligte Anschlüsse Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) oder den darauf basierenden eigenen EVD-Vorschriften nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, die über keine gültige Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates verfügen, soweit eine solche Bewilligung erforderlich ist.

§ 19

Besondere Massnahmen Die EVD kann zu Lasten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EVD oder deren Kunden ausüben.

D. VERTRAGSVERHÄLTNIS

§ 20

Beginn Vertragsverhältnis

¹ Das Vertragsverhältnis entsteht mit dem Anschluss der elektrischen Installation an das Versorgungsnetz oder mit dem Bezug von elektrischer Energie.

² Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement sowie allfällige spezielle Abmachungen. Gegenbestätigungen von Kunden mit Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der EVD schriftlich bestätigt werden.

§ 21

Aufnahme der Stromlieferung und Netznutzung

Die Energielieferung und Netznutzung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Erschliessungsbeiträge, der Anschlussgebühren, der Hausanschlussleitung und dergleichen.

§ 22

Dauer des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis besteht, solange eine Hauszuleitung oder eine Installation bzw. Teile davon an das Netz der EVD angeschlossen sind.

§ 23

Kündigung des Energieliefervertrages sowie des Netznutzungsvertrages

Die Kündigung des Energieliefervertrages bei Tarifänderungen untersteht dem übergeordneten Recht. Der Energieliefervertrag und der Netznutzungsvertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.

§ 24

Haftung für Kosten aus der Energielieferung und der Netznutzung

Für Kosten, die aus dem Energieliefervertrag und dem Netznutzungsvertrag anfallen, ist der Liegenschaftseigentümer der EVD gegenüber haftbar.

§ 25

Eigentums- und Mieterwechsel

¹ Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der EVD vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Verkäufer und Käufer haften solidarisch für ausstehende Forderungen der EVD.

² Jeder Mieterwechsel muss der EVD vom wegziehenden und neuen Mieter oder vom Eigentümer oder seiner beauftragten Verwaltung schriftlich oder mündlich gemeldet werden.

§ 26

Nichtbenützung Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

E. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

§ 27

Netzaufbau Das Netz besteht aus:

- a) dem Mittelspannungsnetz, an welches Grossbezüger direkt angeschlossen werden können;
- b) den Transformatorenstationen, als Bindeglied zum Niederspannungsnetz;
- c) dem Niederspannungshauptverteilnetz mit den Verteilkabinen;
- d) dem Niederspannungsfineverteilnetz;
- e) den Hauszuleitungen, angeschlossen an das Niederspannungsfineverteilnetz oder an die Trafostationen oder Verteilkabinen;
- f) ungemessenen Verteilanlagen bei Grossbezügern und elektrischen Installationen innerhalb von Gebäuden und Anlagen.

§ 28

Netzteil EVD Die folgenden Teile des Netzes gehören ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge der EVD:

- a) das gesamte Mittelspannungsnetz inkl. Transformatorenstationen sowie die elektrischen Einrichtungen in privaten Trafostationen bis und mit Messwandlern auf der Mittel- oder Niederspannungsseite;
- b) die gesamten Niederspannungs-Verteilanlagen bis und mit Anschlussklemmen beim Anschluss-Sicherungselement ohne Hausanschlusskasten

§ 29

Elektrische Hausinstallationen Hausinstallationen sind alle elektrischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte, die nicht im Besitz der EVD gemäss § 28 stehen.

F. ANSCHLUSS AN DAS NETZ DER EVD

§ 30

Erschliessung von Grundstücken

¹ Die EVD plant und baut die Anlagen zur elektrischen Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung sowie die Hauszuleitungen, innerhalb des rechtskräftig ausgeschiedenen Baugebietes der Gemeinde Dintikon.

² Im Zusammenhang mit der Erschliessung werden die Standorte der zur Versorgung notwendigen Anlagen und Leitungen bestimmt.

³ Die Kosten für die Erstellung der Hauszuleitung ab Netzanschlusspunkt gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

§ 31

Festlegung der Hauszuleitung

¹ Die EVD bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Sicherungselementes und der Mess- und Steuerapparate. Dabei wird nach Möglichkeit auf die Wünsche des Liegenschaftseigentümers Rücksicht genommen.

² Das Abtrennen der Anschlussleitungen vom Versorgungsnetz darf nur durch die EVD oder deren Beauftragte erfolgen.

§ 32

Gemeinsame Zuleitung

¹ Die EVD erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

² Die EVD ist berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

³ Der EVD steht das Recht zu, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Liegenschaften anzuschliessen.

§ 33

Durchleitungsrecht

¹ Die Grundstückseigentümer oder die Baurechtsberechtigten erteilen der EVD kostenlos das Durchleitungsrecht für Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Bedingen Nutzungsänderungen die Verlegung solcher Leitungen, werden die Kosten gemäss den Bestimmungen des ZGB aufgeteilt.

§ 34

Eintragung im Grundbuch

Die EVD ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Auf die Eintragung von Durchleitungsrechten im Grundbuch mittels Dienstbarkeitsvertrag wird unter folgenden Voraussetzungen verzichtet:

- a) Die Lage der Hausanschlüsse wird in einem Situationsplan korrekt festgehalten.
- b) Berechtigte und Belastete anerkennen ausdrücklich das Durchleitungsrecht mittels Hinweis und Unterschrift auf dem vorgenannten Situationsplan.
- c) In der Baubewilligung wird der Belastete zur Duldung von Arbeiten bei Unterhalt, Sanierung und Erneuerung des Hausanschlusses verpflichtet.
- d) In der Baubewilligung wird der Berechtigte zur Tragung aller Kosten im Zusammenhang von Arbeiten bei Unterhalt, Sanierung und Erneuerung des Hausanschlusses verpflichtet.

§ 35

Anpassungen wegen Um- und Neubauten

Bedingen Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz einer bestehenden Hauszuleitung, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers.

§ 36

Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

§ 37

Aufstellung von Transformatorstationen

¹ Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorstation notwendig ist, haben den erforderlichen Platz und Raum zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der EVD ein Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die EVD, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorstationen wird von der EVD und vom Kunden gemeinsam bestimmt.

² Die EVD ist berechtigt, solche Transformatorstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.

§ 38

Benützung von Privateigentum

Die EVD ist nach Rücksprache mit den Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Versorgung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehende Unkosten vergütet die EVD. Der Zugang zu den Einrichtungen ist jederzeit freizuhalten.

§ 39

Einstellung der
Netznutzung und
der Stromabgabe

¹ Die EVD ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Netznutzung und Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde:

- elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechtswidrig Strom bezieht bzw. rechtswidrig das Netz nutzt;
- dem Beauftragten der EVD den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung und den Strombezug nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Netznutzungen und Strombezüge bezahlt werden;
- den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

² Die Einstellung der Netznutzung und Stromabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVD und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

§ 40

Mangelhafte
elektrische
Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der EVD oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

G. SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN

§ 41

Personen- und
Werkschutz

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Normen und Sicherheitsvorschriften.

§ 42

Grabarbeiten

Beabsichtigt ein Grundstückseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVD über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der EVD in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Entstehende Kosten infolge Nichteinhaltung dieser Massnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 43

Schutzmassnahmen

Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhindern, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

§ 44

Haftung

Der Kunde bzw. Hauseigentümer sowie der ausführende Bauunternehmer haften für den in Missachtung der Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

H. ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLEN

§ 45

Erstellung der Hausinstallationen

¹ Erstellung, Erweiterung, Änderung sowie Unterhalt und Reparatur der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Installationsinhabers.

² Hausinstallationen dürfen nur durch Firmen oder Personen erstellt, erweitert, geändert und unterhalten werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates sind. Vorbehalten sind Installationsarbeiten, welche nach Bundesrecht keine Bewilligung benötigen.

³ Die Erstellung, Erweiterung und Änderung von elektrischen Installationen sowie die Anzahl der benötigten Zähler und Rundsteuerempfänger sind der EVD vor Beginn der Arbeiten vom Installateur mit einer Installationsanzeige zu melden.

⁴ Für die Ausführung von Installationsarbeiten sind die Bestimmungen des Bundes, die anerkannten Regeln der Technik, die Normen des Branchenverbandes, die Weisungen der SUVA, die Vorschriften der Gebäudeversicherungsanstalt und die speziellen Werkvorschriften der EVD massgebend.

§ 46

Schutzsystem

Das Schutzsystem wird durch die EVD festgelegt.

§ 47

Schutzmassnahmen

Der Installationsinhaber hat alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

§ 48

Selbstversorger,
Energieerzeugungsanlagen

¹ Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EVD ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EVD spannungslos ist.

² Der Selbstversorger schafft auf eigene Kosten die Voraussetzungen, um störende und gefährliche Wirkungen im Netz zu vermeiden.

³ Parallelbetriebe von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit dem Stromversorgungsnetz sind bewilligungspflichtig. Die Anlagen müssen nach den Bestimmungen des Eidg. Starkstrominspektors erstellt werden.

⁴ Für elektrische Energie, die regelmässig produziert wird, richtet sich die Vergütung nach den Bezugspreisen für gleichwertige Energie aus dem regionalen Übertragungsnetz.

⁵ Für elektrische Energie, die durch erneuerbare Energieträger gewonnen wird, richtet sich die Vergütung nach der Gesetzgebung des Bundes.

§ 49

Technische Vorbehalte, Leistungsfaktor $\cos \phi$

¹ Für elektrische Energieverbraucher, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder oder unsymmetrischer Last ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EVD oder anderer Energiebezüger haben, kann die EVD zu Lasten der Verursacher technische Massnahmen vorschreiben, die sie zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet, oder die Energielieferung einstellen. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch die zuständigen Bundesstellen festgelegt. Im weiteren gelten die Werte der einschlägigen Normenvereinigungen.

² Die gleiche Regelung gilt auch bezüglich der Einhaltung des von der EVD vorgeschriebenen Leistungsfaktors $\cos \phi$.

§ 50

Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen

¹ Für die Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen sind die jeweiligen Bestimmungen der vom Bundesrat erlassenen Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) massgebend. Demgemäss sind die Inhaber von elektrischen Hausinstallationen für deren Kontrolle zuständig.

² Nach Massgabe der NIV müssen Abnahmekontrollen, periodisch Kontrollen und Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Kontrollen dürfen nur durch Firmen oder Personen ausgeführt werden, die im Besitz einer Kontrollbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates sind.

³ Die EVD fordert die Inhaber von elektrischen Hausinstallationen gemäss den Bestimmungen der NIV zur Durchführung der Kontrollen auf, überwacht die Fristen und die Mängelbehebung und überträgt die Durchsetzung der Kontrolle bei säumigen Installationsinhabern dem Eidg. Starkstrominspektorat. Die ermächtigten Kontrollstellen bestätigen dem Installationsinhaber die Sicherheit ihrer Installationen mit einem entsprechenden Nachweis.

⁴ Durch die Kontrolle der Messinstrumente und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen werden die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

§ 51

Zutrittsrecht

Den Organen der EVD oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der elektrischen Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

§ 52

Pflichten des Eigentümers

¹ Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Beauftragte sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

² Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen.

³ Er hat zu diesem Zweck die technischen Unterlagen der elektrischen Installation während ihrer ganzen Lebensdauer und die Grundlage für den Sicherheitsnachweis während mindestens einer Kontrollperiode aufzubewahren.

§ 53

Plombierte Anlagenteile

Der Eingriff in die von der EVD plombierten Anlagenteile ist nur Angestellten der EVD oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

I. MESSEINRICHTUNGEN

§ 54

Zähler und Tarifapparate

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und die Tarifapparate werden von der EVD zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum der EVD und werden auf deren Kosten unterhalten.

§ 55

Platz für Messeinrichtungen

Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der EVD erstellen zu lassen; ebenso hat er der EVD den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

§ 56

Montage der
Mess- und Tarif-
einrichtungen

Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und der Tarifapparate gehen zu Lasten des Kunden.

§ 57

Beschädigung und
Manipulation von
Messeinrichtungen

¹ Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

² Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVD behält sich ferner Strafanzeige vor.

§ 58

Prüfen von Mess-
einrichtungen

¹ Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterlegene Partei.

² Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

³ Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

§ 59

Meldung von Un-
regelmässigkeiten

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler und Tarifapparate der EVD unverzüglich zu melden.

§ 60

Unterzähler

Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

J. MESSUNG DES STROMVERBRAUCHS

§ 61

Ablesen der Zählerstände

Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte der EVD in einer von ihr bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EVD zu melden.

§ 62

Behandlung von Fehlanzeigen

¹ Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.

² Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

³ Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVD festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

§ 63

Mehrverbrauch wegen fehlerhaften Anlagen

Entsteht in einer Installation ein Mehrverbrauch durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, die EVD treffe ein Verschulden.

§ 64

Umgehung der Tarifbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umrtrieben zu bezahlen. Die EVD behält sich Strafanzeige vor.

K. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 65

Erlass von Verfügungen Die EVD ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements Verwaltungsverfügungen zu erlassen.

§ 66

Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung ² Die Vollstreckung richtet sich nach dem jeweils geltenden Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

§ 67

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen das Elektroreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss dem jeweils geltenden Gemeindegesetz bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

L. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 68

Übergangsbestimmungen ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 69

Revision Das Reglement über die Netznutzung und die Abgabe von elektrischer Energie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 70

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 25. März 1981 inkl. nachträgliche Änderungen aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Robert Meyer

sig. Bernadette Müller

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 27. November 2009 genehmigt.